

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 27.05.2013

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 17.06.2013

TOP-Nr.: 2
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Betreff:

Bürgerbegehren 'Areal Adler'

Sachverhalt:

Das Bürgerbegehren ist in § 21 GemO geregelt. Danach kann über eine wichtige Gemeindeangelegenheit die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Dieses Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss weiterhin von mindestens 10 % der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat.

Am 15. April haben die Vertrauenspersonen der Bürgerbegehren und Vertreter der Initiatoren, der Verein „Doomools un jezzard“, die GLP und der SPD-Ortsverein Plankstadt, die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren „Areal Adler“ bei der Verwaltung abgegeben.

Die Fragestellung für den Bürgerentscheid lautet: „Sind Sie dagegen, dass der denkmalgeschützte und ortsbildprägende Gasthof „Adler“ abgerissen wird, um öffentliche Parkplätze anzulegen?“ Die Initiatoren beziffern die Unterschriften selbst mit 1.142.

Nach Prüfung der Unterschriftenliste durch die Verwaltung konnten 1.144 Unterschriften festgestellt werden (es gab eine Nachreichung). Die Überprüfung auf Gültigkeit ergab insgesamt 73 ungültige Unterschriften, so dass das Bürgerbegehren mit 1.071 Unterschriften unterzeichnet wurde. Das notwendige Quorum für die Gemeinde Plankstadt liegt bei mindestens 788 (Stand 27.5.2013) Unterschriften und ist damit erfüllt.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss Ö 7 der Gemeinderatssitzung am 4. März 2013. Das Bürgerbegehren wurde schriftlich fristgerecht gemäß § 21 GemO mit der zur Entscheidung zu bringenden Frage und Begründung eingereicht.

Ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten des Begehrens wurde nicht mit eingereicht. Dieser erscheint allerdings entbehrlich, da die Umsetzung des Begehrens mit keinen Kosten verbunden ist. Eventuelle Folgekosten sind hier nicht in die Prüfung einzubeziehen.

Die **formellen Zulässigkeits**voraussetzungen des § 21 GemO für das Bürgerbegehren sind **erfüllt**.

Neben der formellen Zulässigkeit ist auch die materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu prüfen. Hierzu ist insbesondere § 21 II Nr. 6 GemO zu beachten, in dem Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften als bürgerentscheidsunfähig erklärt sind.

Herr Rechtsanwalt Lothar Kaufmann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht; u.a. mit dem vergangenen Bürgerbegehren in Leimen betraut) von der Kanzlei Greus Schneider wurde am 24. April 2013 mit der

Prüfung der **materiellen Zulässigkeit** beider Bürgerbegehren beauftragt. Hierzu nimmt er mit Schreiben vom 28. Mai 2013 Stellung.

Nach bisheriger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses im Bebauungsplanaufstellungsverfahren ein Bürgerentscheid nicht mehr in Frage. Daher gilt für das Bürgerbegehren:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 4. März 2013 wurde der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 28. März 2013 ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurde das Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt. Das Bürgerbegehren ging bei der Gemeinde jedoch erst mit Schreiben der drei Vertrauenspersonen vom 15. April 2013 am selben Tag ein. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim kommt aber ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses ein Bürgerentscheid nicht mehr in Betracht. Das Bürgerbegehren ist daher **materiell unzulässig** und zurückzuweisen.

Sollte das Bürgerbegehren nicht zurückgewiesen werden ist der Bürgermeister verpflichtet dem Gemeinderatsbeschluss wegen Rechtswidrigkeit zu widersprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren für unzulässig und weist es zurück. Eine entsprechende Bescheidung in Form eines Verwaltungsaktes ist durch die Gemeindeverwaltung gegenüber den Vertrauenspersonen bzw. Initiatoren des Bürgerbegehrens förmlich umzusetzen.

Anlagen:

1. Schreiben von Rechtsanwalt Kaufmann vom 28.05.2013
2. E-Mail-Verkehr mit dem Kommunalrechtsamt

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 28.05.2013

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 17.06.2013

TOP-Nr.: 3
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Betreff:

Bürgerbegehren 'Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)'

Sachverhalt:

Auf die Ausführungen zu § 21 GemO in der Sitzungsvorlage „Bürgerbegehren „Areal Adler““ wird verwiesen.

Am 15. April haben die Vertrauenspersonen der Bürgerbegehren und Vertreter der Initiatoren, der Verein „Doomols un jezzard“, die GLP und der SPD-Ortsverein Plankstadt, die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“ bei der Verwaltung abgegeben.

Die Fragestellung lautet: „ Sind Sie dagegen, dass gemeindeeigenes Gelände zur Ansiedlung eines Einkaufsmarktes (Vollsortimenter) am Ortsrand zur Verfügung gestellt wird?“

Die Initiatoren beziffern die Unterschriften selbst mit 1.189.

Nach der Prüfung der Unterschriftenliste durch die Verwaltung konnten 1.193 festgestellt werden (es gab eine Nachreichung). Die Überprüfung auf Gültigkeit ergab insgesamt 56 ungültige Unterschriften, so dass das Bürgerbegehren mit 1.137 Unterschriften unterzeichnet wurde. Das notwendige Quorum ist somit erfüllt.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen den Beschluss Ö 8 der Gemeinderatssitzung am 4. März 2013, so wurde es schriftlich fristgerecht gemäß § 21 GemO mit der zur Entscheidung zu bringenden Frage und Begründung eingereicht.

In nicht-öffentlicher Sitzung vom 18. Juli 2011 hat der Gemeinderat aber bereits mit Mehrheitsbeschluss dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Konzept zum Abbruch der Gebäude in der Schwetzinger Str. 19-23 und dem Neubau eines Gebäudes auf diesen Grundstücken mit einem Lebensmittelmarkt im Souterrain zugestimmt. Ob dieser Beschluss als sog. weichenstellender Grundsatzbeschluss im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein entgegenstehendes Bürgerbegehren nach Ablauf der sechswöchigen Frist des § 21 Abs. 3 S. 3 GemO ausschließt, konnte von Herrn Kaufmann nicht eindeutig festgestellt werden. Er äußerte hieran „gewisse Zweifel“.

Ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten des Begehrens wurde nicht mit eingereicht. Dieser erscheint wie bereits im Fall Bürgerbegehren „Areal Adler“ mit der gleichen Begründung als entbehrlich.

Die **formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen** des § 21 GemO für das Bürgerbegehren können als **erfüllt** betrachtet werden.

Bei der Prüfung der materiellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist auch in diesem Fall insbesondere § 21 II Nr. 6 GemO zu beachten.

Herr Rechtsanwalt Lothar Kaufmann nimmt zur materiellen Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens mit Schreiben vom 28. Mai 2013 Stellung. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage „Bürgerbegehren „Areal Adler““ kann hier analog Bezug genommen werden.

Das Bürgerbegehren ist **materiell unzulässig** und zurückzuweisen.

Sollte das Bürgerbegehren nicht zurückgewiesen werden ist der Bürgermeister verpflichtet dem Gemeinderatsbeschluss wegen Rechtswidrigkeit zu widersprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren für unzulässig und weis es zurück. Eine entsprechende Bescheidung in Form eines Verwaltungsaktes ist durch die Gemeindeverwaltung gegenüber den Vertrauenspersonen bzw. Initiatoren des Bürgerbegehrens förmlich umzusetzen.

Anlagen:

(siehe TOP 2)

Sachbearbeiter : Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Betreff:

Sanierung Lessingstraße

- Vergabe weiterer Ingenieurleistungen

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 02.05.2011 hat der Gemeinderat mehrheitlich der Sanierung der Lessingstraße und der Vergabe der Ingenieurleistungen für die Verkehrsanlagen an das Planungsbüro BS-Ingenieure aus Ludwigsburg zugestimmt. Der Beschluss beinhaltete 92 % des HOAI-Leistungsbildes, wobei bisher nur bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) beauftragt wurde. Ingenieurleistungen für Verkehrsanlagen betreffen im Wesentlichen den Oberbau der Verkehrsflächen und beinhalten in großen Teilen wesentliche Aussagen zur Gestaltung und Aufteilung der Verkehrsflächen. Maßnahmen an Leitungsnetzen bleiben davon unberührt.

Die zwischenzeitlich durchgeführten Untersuchungen des Kanalnetzes in der Lessingstraße haben einen Sanierungsbedarf mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 125.000 € incl. Mwst. ergeben. Zudem hat der Gemeinderat in der Mai-Sitzung mehrheitlich beschlossen, das Wasserleitungsnetz mit einem geschätzten Kostenaufwand in Höhe von ca. 470.000 € zu erneuern. Sowohl die Kanalsanierung als auch die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes sind HOAI-Leistungen, die dem Ingenieurbau zugeordnet sind, während die Arbeiten an der Straße den Verkehrsanlagen zugeordnet werden.

Im Hinblick auf einen möglichst reibungslosen und kontinuierlichen Bauablauf der gesamten Tiefbauleistungen ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, die Ausschreibung sowie die Bauleitung und Abrechnung der gesamten Maßnahme in eine Hand zu legen. Dies führt als Ergebnis der Auftragsvergabe zu einem Auftragnehmer für alle Tiefbauleistungen mit klaren Verantwortlichkeiten bezüglich der Bauausführung, des Baufortschritts und der Gewährleistung. Es wird daher vorgeschlagen, den bereits beschlossenen Leistungsumfang für die Verkehrsanlagen aufzuteilen.

Um die Umsetzung der bisherigen Entwurfsgedanken zur Straßenumgestaltung und Neuordnung der Verkehrsflächen zu sichern, sollte die Ausführungsplanung, wie bereits beschlossen, beim Verkehrsplanungsbüro BS-Ingenieure aus Ludwigsburg verbleiben. Die Ausschreibung, die örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung sowie Abrechnung für die Verkehrsanlagen sollte gemeinsam mit den Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung und den Wasserleitungsbau durch ein Fachbüro aus der näheren Umgebung mit entsprechenden Kenntnissen im Ingenieur-Tiefbau erbracht werden. Die Erfahrungen bei Straßenbaumaßnahmen in bewohnten Bereichen zeigen, dass immer wieder aufgrund von aktuellen Erkenntnissen auf der Baustelle kurzfristig Entscheidungen zu treffen sind, die ein schnelles Erscheinen vor Ort voraussetzen.

Die Ergebnisse der Kanalnetzuntersuchung in der Lessingstraße wurden durch das beauftragte Ing.-Büro Pöyry aus Mannheim zwischenzeitlich ausgewertet und der Sanierungsaufwand auf ca. 125.000 € geschätzt. Es ist naheliegend und sinnvoll, die Ingenieurleistungen zur Schadensbeseitigung ebenfalls durch Pöyry erbringen zu lassen.

Die nun notwendigen Ingenieurleistungen zur Sanierung betreffen die Ausschreibung, örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung der Bauleistungen. Der angebotene Honorarsatz beträgt insg. 45 %, die örtliche Bauüberwachung 2,9 % und der Umbauzuschlag bewegt sich mit 20% im üblichen Bereich. Die Leistungsphase Objektbetreuung und Dokumentation übernimmt das Bauamt. Die Honorarkosten würden demnach auf der Grundlage der geschätzten Kosten ca. 10.500 € betragen.

Die Erneuerung der Wasserleitung in der Lessingstraße einschließlich der Hausanschlüsse wurde auf insg. ca. 425.000 € geschätzt. Die zuletzt durchgeführten Maßnahmen in unserer Gemeinde waren die Erneuerung der Wasserleitungen in Teilbereichen des Brühler Wegs, der Hebelstraße und in der Luisenstraße. Die Ingenieurleistungen wurden damals vom Büro GKW-Ingenieure zufriedenstellend erbracht, das bekanntlich das Vorgängerbüro von Pöyry war. Pöyry wurde daher aufgefordert, die notwendigen Ingenieurleistungen zur Erneuerung der Wasserleitung anzubieten. Der angebotene Honorarsatz beträgt 85 % und beinhaltet das Leistungsbild gemäß HOAI ohne Grundlagenermittlung, Genehmigungsplanung sowie Objektbetreuung und Dokumentation, die wiederum durch das Bauamt übernommen werden. Die örtliche Bauüberwachung wurde wie bei der Kanalsanierung mit 2,9% angeboten. Die Honorarkosten würden auf der Grundlage der geschätzten Kosten ca. 37.500 € betragen.

Bei den Verkehrsanlagen hat der Gemeinderat, wie eingangs erwähnt, der Vergabe der Ingenieurleistungen mit einem Leistungsbild in Höhe von 92 % des Honorarsatzes an die BS-Ingenieure bereits zugestimmt. Bei einer sinnvollen Aufteilung dieser Leistungen würde die Ausführungsplanung mit 15 % bei den BS-Ingenieuren verbleiben. Die Leistungsphasen 1-4 wurden bereits bzw. werden noch erbracht. Bei der vorgeschlagenen Aufteilung würden die sonstigen, noch nicht übertragenen Teilleistungen (Ausschreibung, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung) mit insgesamt 29,5 % an das ausschreibende und bauleitende Büro gehen. Objektbetreuung und Dokumentation würde wieder das Bauamt übernehmen.

Fa. Pöyry wurde auch für die Verkehrsanlagen um die Vorlage eines Angebots gebeten. Pöyry verzichtet in ihrem Angebot auf einen Umbauzuschlag und hat den Satz für die Bauoberleitung nur mit 12 % angeboten (BS-Ingenieure mit 15 %). Im Gegenzug fällt zur Ermittlung des Ausschreibungsumfangs und für den Einarbeitungsaufwand in die Ausführungsplanung der BS-Ingenieure ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von ca. 3.500 € an. Diese Kosten entsprechen in etwa den Einsparungen durch den Verzicht auf den Umbauzuschlag und den reduzierten Satz für die Bauoberleitung. Die Honorarkosten würden insgesamt ca. 55.000 € betragen.

Aufgrund der Begrenzung auf die absolut notwendigen Leistungsphasen in den einzelnen Tiefbaubereichen und der Übernahme der Leistungsphase 9 durch das Bauamt konnte eine Grundlage für eine angemessene Vergütung der Ing.-Leistungen geschaffen werden, ohne Qualitätsansprüche an das Baustellenmanagement aufzugeben. Die vom Büro BS-Ingenieure im März 2013 geschätzten Gesamtkosten für den Straßenbau in Höhe von 1.220.000 € beinhalten einen Ansatz in Höhe von 160.900 € für Baunebenkosten. Darunter fällt auch das Honorar in Höhe von ca. 100.000 €. Durch die Aufteilung der Ingenieurleistungen auf 2 Büros werden diese Kosten nicht überschritten.

Die Angebote bzw. Honorarzusammenstellungen des Ing.-Büros Pöyry sind im Beratungszimmer aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

Folgende Ingenieurleistungen werden im Zusammenhang mit der Sanierung der Lessingstraße beauftragt:

- 1) Kanalsanierung: Ing.-Büro Pöyry auf der Grundlage der Honorarzusammenstellung vom 06.06.2013
- 2) Wasserleitungsbau: Ing.-Büro Pöyry auf der Grundlage der Honorarzusammenstellung vom 06.06.2013
- 3) Verkehrswegebau: Ing.-Büro Pöyry auf der Grundlage der Honorarzusammenstellung vom 06.06.2013

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 06.06.2013

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 17.06.2013

TOP-Nr.: 5
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

Betreff:

Bebauungsplan "Bruchhäuser Weg - 2. Änderung im Teilbereich Flst.Nrn. 3055 und 3056"
- Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung am 14.11.2011 wurde der Ausschuss Umwelt – Technik - Bau über den Antrag der damaligen Grundstückseigentümerin auf Änderung des Bebauungsplanes „Bruchhäuser Weg“ im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3055 und 3056, Eppelheimer Str. 46 informiert.

Da die beiden insgesamt 1.970 m² großen Grundstücke entsprechend dem Wunsch der Grundstückseigentümerin im damaligen Umlegungsverfahren nicht neugeordnet wurden, legt der Bebauungsplan – wie für alle anderen Bestandsgrundstücke – nur die Grundstücksnutzung (WA) und das Baufenster fest. Weil dieses Baufenster für eine wirtschaftlich optimale Ausnutzung der Grundstücke aber nicht geeignet ist, musste sich der Gemeinderat bereits mit 2 Bauvoranfragen verschiedener Bauträger befassen (Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern bzw. von 7 Reihenhäusern). Beide Bauvoranfragen wurden zwar positiv beschieden, aber nie realisiert.

Die im April 2011 von der CL-Bauträger GmbH eingereichte Bauvoranfrage zur Errichtung einer 5er-Hausgruppe entlang der Eppelheimer Straße und von 3 Einzelhäusern im hinteren Grundstücksbereich (Rübäcker Weg) wurde weder vom Gemeinderat noch von der Baurechtsbehörde aufgrund der erheblichen Baufensterabweichung befürwortet.

Die Verwaltung hat daraufhin Gespräche mit der Bauträgerin geführt, die die notwendige Bebauungsplanänderung und die Tragung aller Kosten durch die Antragstellerin zum Inhalt hatten.

Damit waren zwar die Voraussetzungen für die Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens geschaffen, aber die der Verwaltung zwischenzeitlich vorgelegten Entwürfe zur Straßenbahnverlängerung von Eppelheim über Plankstadt nach Schwetzingen zeigten im Bereich der Eppelheimer Str. 46 durch die dort geplante Haltestelle „Plankstadt Ost“ einen so massiven Eingriff in die Grundstücksflächen, dass mit den privaten Bebauungsplanänderungswünschen zunächst noch abgewartet werden musste. Zwischenzeitlich ist aber sicher, dass eine zukünftige Straßenbahnhaltstelle „Plankstadt Ost“ noch weiter östlich liegen wird und somit die Grundstücke in der Eppelheimer Straße nicht mehr tangiert sind.

Die CL-Bauträger GmbH hat die Grundstücke zwischenzeitlich erworben und nun auf der Grundlage einer geänderten Planung (4 Reihenhäuser und 3 Einzelhäuser mit den notwendigen Stellplätzen, Garagen bzw. Carports) einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gestellt und sich bereit erklärt, den Städtebaulichen Vertrag (insbesondere wegen der Kostentragung) zu unterzeichnen. Ein Vertragsentwurf wird zu den Fraktionssitzungen zusammen mit dem Bebauungsplanänderungsentwurf aufgelegt. Die schriftlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bruchhäuser Weg“ werden nicht geändert.

Der in dem Städtebaulichen Vertragsentwurf genannte Infrastrukturfolgekostenbeitrag wurde als Ausgleich dafür errechnet, dass von der damaligen Eigentümerin für die beiden Grundstücke mangels Verfahrensbeteiligung bisher weder Umlegungskosten noch Erschließungskosten gezahlt werden mussten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchhäuser Weg“ im Teilbereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3055 und 3056 im vereinfachten Verfahren und billigt den Bebauungsplanänderungsentwurf sowie den Entwurf des mit der CL Bauträger GmbH aus Oftersheim abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 22.05.2013

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 17.06.2013

TOP-Nr.: 6
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Betreff:

Antrag auf Änderung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2013

Sachverhalt:

Gemäß § 38 GemO ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

Mit E-Mail vom 7. April 2013 stellt Gemeinderat Prof. Dr. Dr. Ulrich Mende den Antrag, dass Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2013 unter TOP 8 zu ändern:

Anmerkungen zum Protokoll der GR-Sitzung vom 04.03.2013

Unter TOP Ö8 (Vollsortimenter) ist vermerkt, ich hätte gesagt: „Man müsse sich noch über den Grundstückspreis unterhalten.“ Dies ist nicht korrekt und macht auch objektiv gesehen keinen Sinn. Denn die Fraktion hatte den Beschlussvorschlag prinzipiell abgelehnt. Wie soll man da in einem Atemzug vorschlagen, man müsse sich noch über den Grundstückspreis unterhalten? Richtig ist vielmehr, dass ich u.a. daran Kritik geübt habe, dass in der Geheimsitzung Anfang Februar, bei der SPD und GLP ausgeschlossen worden waren, auch über einen Nachlass beim Grundstückspreis gesprochen bzw. dieser vorgeschlagen wurde. Ich bitte, das Protokoll entsprechend richtigzustellen.

Mit E-Mail vom 11. April 2013 teilt der Schriftführer des Protokolls, HAL Thate, Prof. Dr. Dr. Mende mit, dass die Rücksprache mit den zur Sitzung anwesenden Verwaltungsmitarbeitern und Bürgermeister Schmitt ergeben hat, dass man einhellig die Meinung vertritt, dass der Gesprächsverlauf im Protokoll korrekt wiedergegeben ist. Insofern kann der Protokolländerung nicht entsprochen werden-

Mit E-Mail vom 13. April 2013 teilt Prof. Dr. Dr. Mende mit, dass sein Antrag auf Änderung des Protokolls und Einwand gegen die Passage bestehen bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat lehnt die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen ab.